Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

vom 9. Juni 1996 (Stand 28. Juli 2009)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 1995¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung² als Gesetz:³

Art. 1* Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

- $^{\rm l}$ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz vollzieht die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung. $^{\rm d}$
- ² Kantonstierarzt und Kantonschemiker koordinieren den Vollzug.
- ³ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz führt einen Inspektionsdienst und ein Untersuchungslabor.

Art. 2* ...

Art. 3* ...

Art. 4* Aufträge

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz kann Aufträge ausserkantonaler Amtsstellen und Privater ausführen, soweit dadurch der gesetzliche Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

¹ ABl 1995, 2005.

² Lebensmittelpolizei und Gebrauchsgegenstände, SR 817, insbesondere das eidg Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 817.0.

³ Abgekürzt EG-LMG. Vom Grossen Rat erlassen am 21. Februar 1996; in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 angenommen und rechtsgültig geworden; in Vollzug ab 1. Juli 1996.

⁴ Lebensmittelpolizei und Gebrauchsgegenstände, SR 817, insbesondere das eidg Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 817.0.

315.1

Art. 5* ...

Art. 6 Polizeiliche Befugnisse⁵

- ¹ Die Kontrollorgane haben folgende polizeilichen Befugnisse:
- a) Feststellung von Personalien;
- b) Kontrolle von Behältnissen und Räumen;
- c) Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen.
- ² Sie weisen sich bei Amtshandlungen aus.
- ³ Sie können die Mithilfe der Polizei verlangen, wenn dies für den Vollzug unerlässlich ist.

Art. 7 Rechtsschutz⁶

- ¹ Gegen Verfügungen der Kontrollorgane kann der Betroffene schriftlich Einsprache⁷ erheben.
- ² Die Einsprache enthält einen Antrag und eine Begründung.
- ³ Einspracheentscheide können mit Rekurs⁸ angefochten werden.

Art. 8 9

Art. 9 10

Art. 10 Referendum

Art. 11 Vollzugsbeginn

 $^{^{\}rm 1}$ Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum. $^{\rm 11}$

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

⁵ Art. 50 Abs. 4 LMG in Verbindung mit Art. 24, 28 und 30 LMG.

⁶ Art. 52 ff. LMG.

⁷ Zur Einsprache- und Rekursfrist siehe Art. 55 LMG.

⁸ Zur Einsprache- und Rekursfrist siehe Art. 55 LMG.

⁹ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹⁰ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹¹ Art. 6RIG, sGS 125.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	31-79	09.06.1996	01.07.1996
Art. 1	geändert	44-81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 2	aufgehoben	44-81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 3	aufgehoben	44-81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 4	geändert	44-81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 5	aufgehoben	44-81	28.07.2009	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.06.1996	01.07.1996	Erlass	Grunderlass	31-79
28.07.2009	keine Angabe	Art. 1	geändert	44-81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 2	aufgehoben	44-81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 3	aufgehoben	44-81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 4	geändert	44-81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 5	aufgehoben	44-81